

Gemischte Gemeinde Iseltwald



**Reglement
über die Bewirtschaftung
öffentlicher Parkplätze
(Parkplatzreglement)**

vom 20. April 2023

Der Gemeinderat Iseltwald erlässt gestützt auf

- a) das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- b) das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016
- c) die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008
- d) die Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004
- e) das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald vom 26. November 2021

folgendes **Parkplatzreglement**:

Vorbemerkung Die im Reglement verwendete Personenbezeichnung richtet sich an beide Geschlechter.

I. Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen

Art. 1

Grundsatz / Zweck

¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Das Reglement schafft die Grundlage, um öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Iseltwald zu bewirtschaften.

³ Das Reglement bezweckt

- a) eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes
- b) den Schutz der Bewohner vor Fremdparkierung
- c) die Schaffung von Autoabstellplätzen auf privatem Grund.

Art. 2

Parkzonen

Das Gemeindegebiet von Iseltwald wird in folgende Parkzonen eingeteilt:

- a) Zone I
- b) Zone II
- c) Zone III
- d) Zone IV

Art. 3

Zonenbestimmungen

¹ Die einzelnen Parkzonen haben im Grundsatz folgende Bestimmungen:

- a) Zone I / Parkplätze Iseltwald (Leacherboden) und Müli
 - nur markierte Parkfelder
 - Gebührenpflicht: 24 Stunden / ganzes Jahr
- b) Zone II / Parkplätze Schulhaus und Dorfplatz
 - nur markierte Parkfelder
 - Gebührenpflicht: 07.00 – 19.00 Uhr / ganzes Jahr
 - Campingverbot

- c) Zone III / Parkplätze Strandbad und Umfahrungsstrasse/Schoren
 - parkieren gemäss Sonderregelung
 - Campingverbot
- d) Zone IV / Carparkplätze Dorfplatz
 - nur markierte Parkfelder
 - Reservations- und Gebührenpflicht: 08.00 – 17.00 Uhr
(Während der Schifffahrt bis 19.00 Uhr)
 - eine Reservation über das Onlinesystem ist zwingend erforderlich
 - im Regelfall: Maximalaufenthaltsdauer 2 Stunden

² Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere die Zuordnung der Strassen und Parkplätze zu den einzelnen Zonen.

Art. 4

- Zeitliche Beschränkung ¹ Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken.
- ² Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.

Art. 5

- Gebühren ¹ Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet werden.
- ² Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze und beschliesst die Gebührenhöhe gemäss Anhang.

Art. 6

- Parkkarten ¹ Anwohnern, ansässigen Geschäftsbetrieben und anderen gleichermassen Betroffenen kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.
- ³ Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkplätze.
- ⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
- ⁵ Der Gemeinderat beschliesst die Gebühr gemäss Anhang.
- ⁶ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere für einmalige Veranstaltungen, Anlässe oder Vorhaben von bestimmter Dauer.
- ⁷ Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnung, betreffend das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z. B. Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, öffentliche Anlässe etc., gelten auch für die Fahrzeugbesitzer, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen. Diese Bestimmungen gelten auch ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit.

II. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund innerhalb der Wintermonate

Art. 7

- Grundsatz / Gebühren ¹ Die Motorfahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

² Das Abstellen von Booten, Baumaschinen, Anhängern, landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Mit der Ausstellung einer Bewilligung für das Abstellen erfolgt die Zuweisung eines Parkfeldes.

³ Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat im Anhang festgesetzt.

⁴ Vorausbezahlte Gebühren werden ab diesem Zeitpunkt auf Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

III. Übrige Bestimmungen

Art. 8

Kontrollausweis

¹ Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Art. 9

Wegschaffen von Fahrzeugen

¹ Vorschriftswidrig oder ohne entsprechende Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden, sofern der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 10

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, insbesondere die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten oder gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Die Bussenverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

³ Diese Verfügungen können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁴ Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes

Art. 11

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt per 1. Juni 2023 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das bisherige Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzreglement) vom 16. Mai 2001 auf.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Iseltwald hat das Parkplatzreglement an der Gemeinderatsitzung vom 20. April 2023 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Peter Rubi

.....
Gabriela Abegglen

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Parkplatzreglement und der Tarif während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist unter Hinweis der Bestimmungen des fakultativen Referendums. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Es wurde kein Referendum eingereicht.

Iseltwald, 30. Mai 2023

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Gabriela Abegglen

Anhang vom 20. April 2023

zum Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzreglement)

Gebührentarife für die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze in der Gemeinde Iseltwald

Inkraftsetzung: 1. Juni 2023

Zone	Tarif					
	Pro Stunde	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen	Pro Jahr
I	CHF 1.-	CHF 30.-	CHF 40.-	CHF 60.-	CHF 70.-	CHF 200.-
II	CHF 2.-	CHF 40.-	CHF 60.-	CHF 90.-	CHF 110.-	CHF 400.-

	Pro Reservation (max. 2 Stunden)
IV	CHF 50.-

Tarife innerhalb der Wintermonate

Die Gebühr ist für die Grösse eines Parkfelder berechnet:

Zone	Pro Monat
I	CHF 30.-

Lehrerparkkarten

Zone	Pro Jahr (gültig 1. August bis 31. Juli)
II	CHF 100.-

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Anhang zum Parkplatzreglement (Tarif) zusammen mit dem Reglement mit Hinweis auf das fakultative Referendum während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Es wurde kein Referendum eingereicht.

Iseltwald, 30. Mai 2023

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Gabriela Abegglen